

Mitteilungsblatt



Gemeinde Ziefen

Offizielles Publikationsorgan der Gemeindebehörde Ziefen

EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Donnerstag, 21. November 2024, 20.00 Uhr
Kleine Turnhalle**

Traktanden

1. **Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Mai 2024**
2. **Antrag auf Genehmigung des Budgets 2025 der Einwohnergemeinde Ziefen und Festsetzung der Gebühren und Steuersätze**
3. **Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinde für die Genossenschaft SeniorInnenwohnungen Hintermatt in der Höhe von maximal CHF 500'000.00**
4. **Genehmigungsantrag Gemeindeordnung**
5. **Schulraumerweiterung Eien – Kredit Hauptplanungsphase**
6. **Antrag zur Neubeschaffung eines Mannschafts- und Modultransportfahrzeugs für die Feuerwehr Wildenstein**
7. **Erneuerung Konzessionsvertrag EBL**
8. **Ersatzwahl eines Mitglieds in die Schulbauplanungskommission**
9. **Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet**
10. **Kenntnisnahme Plan Guide**
11. **Verschiedenes / Verabschiedungen**

Die Details zu den Traktanden inklusive Anhänge sind ab Montag, 11. November 2024 unter [www.ziefen.ch Politik / Gemeindeversammlung](http://www.ziefen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) zugänglich oder können während der Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen und in Papierform bezogen werden.

Die Anhänge können auch direkt über den QR Code aufgerufen werden.





Erläuterungen zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

Traktandum 1 Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Mai 2024

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Mai 2024 welches jeweils ab dem 20. Tag nach der Versammlung zur Einsicht offen liegt, kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Einwohnergemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Mai 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2 Antrag auf Genehmigung des Budgets 2025 der Einwohnergemeinde Ziefen und Festsetzung der Gebühren und Steuersätze

Budget 2025

Der Gemeinderat hat das Budget 2025 der Einwohnergemeinde zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung und zur Prüfung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verabschiedet.

Bezeichnung	Budget 2024		Budget 2025		Abweichungen
	CHF	%	CHF	%	CHF
Ertrag	7'807'206.00	100%	7'829'493.00	100%	22'287.00
Aufwand	-7'795'560.00	99,9%	-8'012'423.00	102.3%	-216'963.00
Gewinn/ Verlust vor Sondereffekten	11'646.00	0,1%	-182'930.00	-2.3%	0.00
Sondereffekte	0.00	0%	0.00	0%	0.00
Gesamtgewinn/-verlust	11'646.00	0,1%	-182'930.00	-2.3%	-194'576.00

Der budgetierte Verlust 2025 beträgt CHF 182'930.00. Das entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Verschlechterung des budgetierten Ergebnisses von CHF 194'576.00. Sondereffekte sind im Moment keine ersichtlich. Weitere Details finden Sie im Anhang.

Steuern und Gebühren

Die Steuern bleiben für natürliche und juristische Personen für 2025 unverändert.

Die Entsorgungsgebühren müssen angepasst werden, damit die Spezialfinanzierung Abfall ausgeglichen ist.

	Ab 2021	Neu ab 01.01.2025
Gebührenmarke, 35l	CHF 2.50	CHF 2.60
Grünkarte pro Kalenderjahr und Haushalt	CHF 65.00	CHF 67.00
Astkarte pro Kalenderjahr und Haushalt	CHF 85.00	CHF 87.00

Investitionsprogramm 2025 – 2029

Die Kurzfassung des Investitionsprogramms 2025 – 2029 sieht wie folgt aus:

Ressorts	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Bildung	850'000	4'900'000	500'000	0	0
Verkehr	0	370'000	280'000	500'000	0
Wasserversorgung, Kanalisation	225'000	425'000	275'000	105'000	275'000
Umweltschutz und Raumordnung	100'000	200'000	0	0	0
Volkswirtschaft	0	250'000	0	0	0
Total	1'175'000	6'145'000	1'055'000	605'000	275'000

Der grösste Posten ist die Investition für die Neu- und Umbauten der Schulanlage voraussichtlich in den Jahren 2025-2027. Da sich dieses Projekt noch in der Anfangsphase befindet, sind die Zahlen noch nicht verbindlich. Diese werden zum gegebenen Zeitpunkt angepasst. Die weiteren Details des Investitionsprogramms (Budget 2025 - Planjahr 2029) finden Sie im Anhang.

Das Investitionsprogramm hat nur informativen Charakter. Kredite über CHF 50'000.00 müssen jeweils in einer Sondervorlage durch die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt werden. Der Investitionsplan wird deshalb der Einwohnergemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Planrechnung ohne Spezialfinanzierung 2025 – 2029 (s. Anhang).

Die Planrechnung 2025 – 2029.

Bezeichnung	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Aufwand	-7'192'000	-7'232'000	-7'385'000	-7'468'000	-7'531'000
Ertrag	6'905'000	6'901'000	6'921'000	6'941'000	6'961'000
Gewinn (+) Verlust (-)	-287'000	-331'000	-464'000	-527'000	-570'000
Abschreibungen	186'000	194'000	315'000	366'000	398'000

Abschreibungen:

Die Abschreibungen werden anhand der geplanten Investitionen berechnet. Ab 2026 steigen die Abschreibungen im Ressort Bildung infolge der Investition in die Schulanlage.

Die Planrechnung hat nur informativen Charakter. Sie wird deshalb der Einwohnergemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Aufgrund der jährlichen Investitionen (davon Schulhausprojekt) weisen das Budget 2025 und die Pläne 2026 - 2029 einen Geldabfluss aus. Dies führt dazu, dass in der Berichtsperiode 2026 - 2029 schrittweise erneute Darlehen aufgenommen werden müssen.

Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2025 mit dem unveränderten Steuersatz für natürliche und juristische Personen sowie die Erhöhung der Gebühren zu genehmigen.

Traktandum 3	Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinde für die Genossenschaft SeniorInnenwohnungen Hintermatt in der Höhe von maximal CHF 500'000.00
---------------------	--

Ausgangslage

Am 15. April 2024 erreichte uns das Schreiben der „Genossenschaft SeniorInnenwohnungen Hintermatt“. Die Genossenschaft bittet die Gemeinde Ziefen um Eingehung einer Bürgschaft von maximal CHF 500'000.00.

Der Gemeinderat trug alle vorherigen EGV- und Gemeinderats-Anträge der Genossenschaft SeniorInnenwohnungen Hintermatt chronologisch zusammen um einen aktuellen Überblick zu gewährleisten.

Das Gesuch um eine Bürgschaft wurde im Gemeinderat diskutiert. Der Gemeinderat beschloss, die Finanzkommission Ziefen in diesen Entscheid miteinzubeziehen und mit deren Erfahrung eine Empfehlung abzuholen, da die Gemeinde ein nicht unerhebliches Risiko mit dieser Bürgschaft eingeht.

Die Finanzkommission Ziefen hat die benötigten eingereichten Unterlagen überprüft und es wurden folgende Themen besprochen:

Der aktuelle Stand der Miet- und Reservationsverträge der Liegenschaften Hintermatt

Per Ende Oktober 2024 sind 15 der 16 Wohnungen vermietet.

Einnahmen

Gemäss Budget 2025 rechnet man mit Einnahmen von CHF 307'000.00 und einen Leerstand von CHF 20'000.00, was ca.1,5 Wohnungen entspricht. Im vollvermieteten Zustand inklusive Parkplätzen kämen die Einnahmen auf CHF 319'000.00.

Das vorliegende Budget 2025 ist bezüglich Mietzinseinnahmen realistisch. Buchhalterisch kommt man auf ein positives Ergebnis, auch amortisationstechnisch.

In den ersten fünf Jahren muss besonders haushälterisch mit den Finanzen umgegangen werden.

Verwaltung

Am Anfang wird die Verwaltung noch durch die Genossenschaft übernommen. Später könnte dieser Aufwand fremdvergeben und weiterverrechnet werden.

Finanzen

Das Genossenschaftskapital entwickelt sich weiter. Über CHF 280'000.00 sind versprochen. Eine Bürgschaft der Gemeinde von CHF 500'000.00 würde seitens der Bank einen Kredit von CHF 415'000.00 freisetzen. Die Gesamtverpflichtungen der Genossenschaft sind sehr hoch.

Empfehlung der Finanzkommission Ziefen an den Gemeinderat Ziefen:

Die Finanzkommission Ziefen empfiehlt dem Gemeinderat auf das Gesuch der Genossenschaft SeniorInnenwohnungen Hintermatt für eine Bürgschaft von CHF 500'000.00 einzutreten sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kreditanteil der Bürgschaft muss zuerst amortisiert werden.

- Die Bürgschaft verringert sich jeweils im Verhältnis der Amortisationen (Ende der Bürgschaft in spätestens acht Jahren).
- Die externe Revision muss beibehalten werden.

Aufgrund der Empfehlung der Finanzkommission vereinbarte der Gemeinderat ein Gespräch mit der Raiffeisenbank um die oben erwähnten Bedingungen vertraglich zu besprechen und vorzubereiten. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat mittels Schreiben angefragt, ob die Bürgschaft für eine gemeinnützige Genossenschaft möglich ist.

Der Regierungsrat beurteilt das Projekt im Sinne von § 157 als Projekt für den sozialen Wohnungsbau. Gemeinden dürfen für solche Projekte Darlehen oder Bürgschaften vergeben.

Nach der positiven Rückmeldung des Regierungsrats, der Empfehlung der FIKO und nachdem der Vertrag mit der Raiffeisenbank und der Genossenschaft SeniorInnenwohnungen Hintermatt Ziefen vorliegt, empfiehlt der Gemeinderat auf das Gesuch der Genossenschaft Seniorenwohnungen Hintermatt für eine Bürgschaft von CHF 500'000.00 einzutreten.

Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Gesuch der Genossenschaft SeniorInnenwohnungen Hintermatt, für eine Bürgschaft von CHF 500'000.00 mit den vertraglich geregelten Bedingungen zu genehmigen.

Traktandum 4 Genehmigungsantrag Gemeindeordnung

An der Gemeindeversammlung vom 18. März 2024 wurde die Einführung des Initiativrechts als erheblich erklärt. Der Gemeinderat hat deshalb die Gemeindeordnung von 2010 überarbeitet und um das Initiativrecht ergänzt.

Die Gegenüberstellung der Änderungen finden Sie im Anhang.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Gemeindeordnung zu genehmigen.

Wichtig: Die Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen dem obligatorischen Referendum und müssen im Februar 2025 noch an der Urne bestätigt werden.

Traktandum 5 Schulraumerweiterung Eien – Kredit Hauptplanungsphase

Schulraumerweiterung Eien – Kredit Hauptplanungsphase

Ausgangslage

Seit der Wiederaufnahme der Planungsarbeiten durch die Schulbauplanungskommission im Januar 2022 wurden die fehlenden Grundlagen, wie die demographische Analyse und die Prüfung der Erdbebensicherheit, erstellt. Auch eine sehr erfahrene Projektbegleitung konnte für die Beratung der Kommission und des Gemeinderats gewonnen werden.

Sowohl die Erdbebenanalyse wie auch der Einsatz des Projektbegleiters wurden mit dem Planungskredit finanziert, den die EGV im November 2022 gutgeheissen hat.

Dank der Erdbebenanalyse wissen wir heute, dass die Erdbebensicherheit beim Schulhaus Eien und der kleinen Turnhalle nicht mehr gegeben ist. Ertüchtigungsmassnahmen erweisen sich dann als verhältnismässig, wenn sie einen Betrag von ca. CHF 15'000.00 nicht übersteigen oder nicht als Einzelmassnahme umgesetzt würden.

Bei der Mehrzweckhalle und -gebäude ist die Substanz im Hinblick auf ein Normerdbeben zu 100 Prozent in Ordnung. Es hat sich allerdings gezeigt, dass es nicht gut wäre, im ersten Stock Wanddurchbrüche zum Gewinn von Gruppenräumen zu machen. Dadurch würde das Gebäude in seiner Hauptstruktur geschwächt und es müssten kostspielige Massnahmen getroffen werden um die Sicherheit wieder herzustellen.

Mit dem Hinzugang des Projektbegleiters konnten innerhalb der Kommission die wichtigsten Punkte zum eigentlichen Schulraum konsolidiert werden. Dazu musste jedoch ein Schritt zurückgegangen werden. Diese Arbeit bildete die Grundlage für die später wichtigen Dokumente „Raumstandards“ und „Bedarfsanalyse“. Ausserdem wurde die Planerform bestimmt, mit der das Projekt weitergeführt werden soll. Auch der Finanzrahmen für die Schulraumerweiterung und den Unterhalt der Gebäude wurde erstellt.

Vom Planungskredit über CHF 100'000.00 wurden bisher rund CHF 30'000.00 für die Erdbebenüberprüfung und CHF 30'000.- für die Projektbegleitung aufgewendet. Die verbleibenden CHF 40'000.00 sollen weiterhin für den Einsatz des Projektbegleiters verwendet werden.

Finanzen

Der Gemeinderat hat nach den Grundlagen der Rechnung 2023, Budget und Investitionsrechnung 2024 einen Betrag von CHF 6,2 Mio. als Globalbudget für das ganze Schulareal gutgesprochen und als Kostendach festgelegt. Vor dieser Entscheidung wurde der Betrag von der Finanzkommission geprüft und als tragbar erachtet.

Mit dem Globalbudget von CHF 6.2 Mio. müssen sowohl die Kosten für den Hinzubau des notwendigen Schulraums, als auch die dringend notwendigen Sanierungskosten an den Gebäuden, insbesondere am Mehrzweckgebäude gedeckt werden können.

Das führt dazu, dass ab 2025 parallel die Sanierungsmassnahmen der Gebäude und der Neubau des Schulraums vorangetrieben werden. Die anstehenden Sanierungen sind unabhängig vom Schulprojekt und können früher in Angriff genommen werden. Die Sanierungen werden der EGV zur Abstimmung vorgelegt, sobald die Projekte ausgearbeitet sind.

Warum der Hauptplanungskredit?

Sämtliche Grundlagen sind nun erarbeitet und die Schulbauplanungskommission stösst mit ihren Fähigkeiten an die Grenzen ihrer Möglichkeiten – der Zeitpunkt für den Hinzuzug eines Planer-Teams ist gekommen.

Das weitere Vorgehen wird sein, dass mit einer Ausschreibung ein Generalplaner gesucht wird. Diese Vorgehensweise und Wahl der Planerform ist für die Grösse und Art des Projekts sehr geeignet.

Zuvor müssen von der Schulbauplanungskommission noch die notwendigen Ausschreibungsunterlagen erstellt werden. Dies ist der nächste Schritt nach der EGV.

Mit dem Globalbudget von CHF 6.2 Mio. und der Aufsplittung in die noch anstehenden Teilprojekte werden sich die Kosten für den Neubau auf rund CHF 4.5 Mio. Franken belaufen. Sollte der Neubau teurer werden, kann entsprechend weniger für andere Massnahmen ausgegeben werden.

Um nun das Gleichgewicht zwischen Schule, Vereinen und auch den Finanzen zu wahren, müssen für die weitere Planung Fachleute hinzugezogen werden, die das Projekt vom ersten CAD-Entwurf bis zur Bauabnahme begleiten. Erst mit dieser genaueren Planung der Schulanlage wird es möglich sein, die vielen ungeeigneten Szenarien auszuschliessen und die Beste zu bestimmen.

Der zur Abstimmung stehende Hauptplanungskredit über CHF 450'000.00 leitet sich aus der SIA Norm 102 über das Honorar für Architekten ab. Mit diesem Betrag kann das Projekt bis zur Baueingabe ausgearbeitet werden. Vor der Baueingabe wird noch der EGV-Entscheid über die Ausführung anstehen, bei dem dann über das effektive Bauprojekt abgestimmt wird.

Somit ist gewährleistet, dass der Kredit nicht vollends ausgeschöpft werden kann, ohne dass die Bevölkerung erneut die Gelegenheit zur Abstimmung hat.

Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Hauptplanungskredit über CHF 450'000.00 für das Schulbauprojekt zu genehmigen.

Ausgangslage

Das Atemschutzfahrzeug der Feuerwehr Wildenstein mit Baujahr 1987 wurde 1997 als Occasionsfahrzeug aus den Beständen der Hafenfeuerwehr Birsfelden durch die Feuerwehr Bubendorf übernommen.



Heutiges Atemschutzfahrzeug

Aus heutiger Sicht erfüllt dieses Fahrzeug keine sicherheitsrelevanten Merkmale für den sicheren Transport von Mensch und Material. Ausserdem nimmt der Wartungsaufwand an dem bereits 37 Jahre alten Fahrzeug stetig zu. Durch die Beschaffung des neuen Tanklöschfahrzeuges mit Mannschaftskabine (inkl. Atemschutz) ist es aus Sicht der Feuerwehr nicht mehr notwendig, ein reines Atemschutzfahrzeug zu beschaffen. Dies macht eine Ersatzbeschaffung günstiger und auch einfacher.

Die Anforderungen an ein neues Fahrzeug sind insbesondere die Flexibilität und Einsatzbereitschaft für Vershub von Material und Einsatzkräften bei grösseren Schadensereignissen. Ausserdem muss der modularen Einsatztaktik genügend Rechnung getragen werden. Dabei wird das einsatzabhängige Material flexibel auf Rollwagen an den Einsatzort gebracht und ist nicht mehr fix auf einem Fahrzeug verbaut.

Vorgehen

Es wurde feuerwehrintern eine Beschaffungsgruppe eingesetzt, die sich mit der Beschaffung auseinandergesetzt hat. Insgesamt wurden vier Hersteller zur Offerteingabe eingeladen, wobei zwei aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichtet haben. Die beiden eingegangenen Offerten wurden von der Beschaffungsgruppe mittels der Anforderungen der Feuerwehr beurteilt und benotet.

Beide Hersteller haben ausserdem eine Lieferfrist von bis zu zwölf Monaten in Aussicht gestellt, was im Hinblick auf die Ausgangslage mit dem bestehenden Fahrzeug eine Initialisierung der Anschaffung anzeigt. Die Firma Rosenbauer hat sich dabei gegen den Mitbewerber Brändle durchgesetzt.

Kosten

Beschafft wird ein Fahrzeug auf Basis Mercedes Benz Sprinter 317 CDI. Die Anschaffungskosten belaufen sich gesamthaft auf CHF 135'000.00.

Gemäss dem Vertrag über die Feuerwehr Wildenstein §15 Ziffer 2 bedürfen sämtliche Einzelanschaffungen über CHF 50'000.- eines Gemeindeversammlungsbeschlusses aller Vertragsgemeinden.

Die Investition wird von der Leitgemeinde Bubendorf getätigt und den Verbundsgemeinden Anteilsmässig über 10 Jahre hinweg im Rahmen des ordentlichen Budgets für die Feuerwehr in Rechnung gestellt.

Der Anteil für die Gemeinde Ziefen beläuft sich gesamthaft auf CHF 35'730.85.

Gemeinden	Einwohner per 30.06.2024	Sockelbeitrag in %	Verteilung Sockelbeitrag	Verteilung nach Einwohner	Total
Bubendorf	4'523	8.00%	10'800.00	66'723.20	77'523.20
Ramlinsburg	742	8.00%	10'800.00	10'945.95	21'745.95
Ziefen	1'690	8.00%	10'800.00	24'930.85	35'730.85
Total	6'955	24.00%	32'400.00	102'600.00	135'000.00

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Anschaffung eines neuen Mannschafts- und Materialtransporters für die Feuerwehr Wildenstein zu genehmigen.

Traktandum 7 Erneuerung Konzessionsvertrag EBL

Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an mehreren Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben, ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen.

Die Gemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Wichtigste Vertragsänderungen

Im Anhang ist eine Synopse mit dem Inhalt des heutigen und des neuen Vertrags zu finden.

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bewilligungen und Kostentragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Die bisherigen Bestimmungen zur öffentlichen Strassenbeleuchtung wurden im neuen Vertrag weggelassen. Das Thema Strassenbeleuchtung soll in einem separaten Vertrag der Gemeinden mit der EBL geregelt werden.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Strassen resp. die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab Inkrafttreten des neuen Vertrags deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen Abgaben an die Gemeinden war im schweizweiten Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben. Weitere Details zu den verschiedenen finanziellen Auswirkungen des neuen Vertrags sind im folgendem Abschnitt zusammengefasst.

Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken in Bild 1 zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.

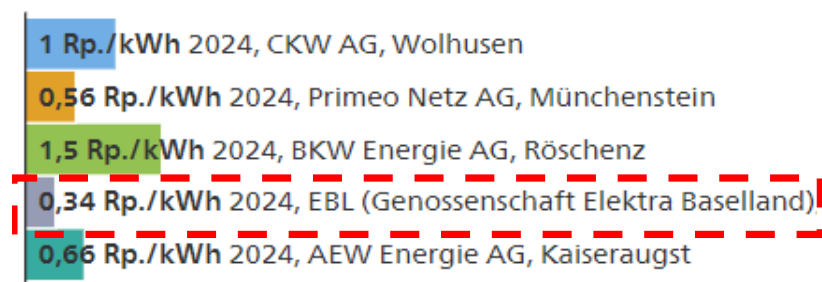


Bild 1 Abgaben an das Gemeinwesen (KAL) verschiedener Elektrizitätswerke bei Privathaushalten (Jahr 2024)

Quelle: <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>

In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund 2 Mio. CHF bei den Kunden erhoben. Davon hat die EBL rund 0.3 Mio. CHF gemäss bisherigem Konzessionsvertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden haben den gleichen Betrag von rund 3 CHF pro Einwohner erhalten. Im Bild 2 ist ersichtlich, dass die von Primeo versorgten Unterbaselbieter Gemeinden eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp 15 CHF pro Einwohner erhalten haben. Im Laufental zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über 40 CHF pro Einwohner. Der Vergleich der Konzessionsabgaben in CHF pro Einwohner gemäss Bild 2 zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

(Konto 8710.4100/4120)

Versorger	Gemeinden	Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.	
		2020	2021	2020	2021
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421		
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6

Beispiele anderer Gemeinden:

CKW	Wolhusen LU		145'774		33.9
AEW	Rheinfelden AG		302'398		22.1
AEW	Kaiseraugst AG		183'820		33.4

Bild 2 Konzessionsabgaben verschiedener Elektrizitätswerke an die Gemeinden in absoluten Zahlen und in CHF pro Einwohner (Jahre 2020-2021)

Hinweis: Die Konzessionsabgaben werden von Privaten und Firmen bezahlt. Die angegebenen Werte pro Einwohner dienen ausschliesslich der Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden und Elektrizitätswerken und sagen nichts aus über die effektiv von Privaten bezahlten KAL-Abgaben.

Wie gesagt hat die EBL mit der Erhebung der KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh bei den Kunden jedes Jahr rund 2 Mio. CHF resp. im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner einkassiert und davon rund 0.3 Mio. CHF gemäss heutigem Vertrag den Gemeinden auszahlen müssen. Die bei der EBL verbleibenden 1.7 Mio. CHF pro Jahr wurden von der EBL bis anhin für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Energieberatung und die höheren Rückliefertarife für PV-Anlagen verwendet.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2026 die Gemeinde selber den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die KAL-Abgabe für das Jahr 2025 musste von der EBL der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) bereits auf Ende August 2024 kommuniziert werden und kann nicht mehr geändert werden. Sie beträgt unverändert 0.34 Rp./kWh. Die EBL wird die KAL-Abgabe wie bis anhin erheben und neu aber vollständig den Gemeinden im Folgejahr ausbezahlen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen im Jahr 2025 nichts. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren (siehe Bild 1).

Gemäss Antrag soll in den Jahren ab 2026 der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, die Konzessions- resp. KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Gemeinderat soll dabei den Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MWSt.) einhalten und so den Kunden weiterhin eine eher tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

Im Frühjahr 2026 werden gemäss neuem Vertrag von der EBL den Gemeinden somit Konzessionsabgaben von rund 2 Mio. CHF ausbezahlt (statt bisher rund 0.3 Mio. vor 2024 und 0.54 Mio. im Jahr 2024). Dies entspricht im Mittel rund 20 CHF pro Einwohner, was gemäss Vergleich mit anderen Gemeinden im Bild 2 ein Wert im Mittelfeld darstellt. Gemäss neuem Vertrag erfolgt die Verteilung der Konzessionsabgabe auf die Gemeinden nicht mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweilige Gemeinde zugrunde gelegt. Da der Stromverbrauch pro Einwohner in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist, wird in Zukunft auch die Konzessionsabgabe bei den Gemeinden stark variieren von rund 10 bis 36 CHF pro Einwohner (mit einem Mittel von 20 CHF pro Einwohner).

Der mittlere Jahresgewinn der EBL betrug in den letzten fünf Jahren knapp 26 Mio. CHF pro Jahr und wurde genutzt für die Stärkung des inzwischen ausserordentlich hohen Eigenkapitals. Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Energieberatung und die höheren Rückliefertarife für PV-Anlagen können somit von der EBL problemlos verkraftet werden, auch wenn diese Dienstleistungen nicht mehr via KAL finanziert werden.

Für die Gemeinde Ziefen wird die Konzessionsabgabe von bisher CHF 5'906.00 (Rechnung 2023) resp. CHF 8'791.00 (Jahresrechnung 2024) auf rund 21'600 CHF (Jahresrechnung 2026) steigen. Dies entspricht gut 13 CHF pro Einwohner.

Zusammenfassung

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen. Die Festlegung und die Höhe der Konzessionsabgabe wurde neu geregelt. Im schweizweiten Vergleich ist die Konzessionsabgabe aus Sicht der Kunden unverändert und weiterhin eher tief. Aus Sicht der Gemeinden steigt die

Konzessionsabgabe von einem sehr tiefen Wert ins schweizerische Mittelfeld. Die deutlich höhere Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsteht auf Grund des neuen Vertrags, nach welchem die Gemeinden neu die gesamten bei den Kunden erhobenen «Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)» erhalten. Mit dem alten Vertrag verblieben rund 80 % dieser Abgaben bei der EBL für die Finanzierung von Dienstleistungen, welche sie nun aus ihrem Gewinn finanzieren muss.

Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zu folgenden fünf Punkten:

1. **Der Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal wird genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.**
2. **Der Gemeinderat erhält gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.**
3. **Für das Jahr 2025 verbleibt die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp. / kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre.**
4. **Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp. / kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.**
5. **Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.**

Traktandum 8 Ersatzwahl eines Mitglieds in die Schulbauplanungskommission

Mit dem Rücktritt von Alain Suter aus dem Schulrat per Ende Juli 2024, muss wieder eine Vertretung des Schulrats in die Schulbauplanungskommission gewählt werden.

Alain Suter ist bis Ende November noch Teil der Kommission und wird diese nach erfolgter Ersatzwahl verlassen. Aus den Reihen des Schulrats stellt sich Severin Bürgin zur Mitwirkung in der Schulbauplanungskommission zur Verfügung.

Der Gemeinderat schlägt der Einwohnergemeindeversammlung **Severin Bürgin** zur Wahl vor.

Traktandum 9 Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet

Ausgangslage

Der geplante Naturpark umfasst das obere Baselbiet mit den Bezirken Sissach und Waldenburg sowie einen Grossteil des Bezirks Liestal und erstreckt sich über eine Fläche von knapp über 300 km².

Jede einzelne Gemeinde entscheidet, ob sie dem Trägerverein beitreten will oder nicht.

Für einen Naturpark braucht es eine zusammenhängende Fläche von mindestens 100 km².

Ein Naturpark zeichnet sich durch seine aussergewöhnlich hohe Natur- und Landschaftswerte aus. Er ist weder ein Naturschutzgebiet noch ein Nationalpark, sondern ein lebendiges Gebiet, in dem Menschen wohnen und arbeiten. In der Schweiz gibt es bereits 17 Regionale Naturpärke.

Ziele und mögliche Projektinhalte des regionalen Naturparks sind:

- Stärkung der regionalen Identität und Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure
- Pflege und Aufwertung der Kulturlandschaft und wertvollen Naturräume
- Förderung und Sensibilisierung kultureller Werte der Region
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Region in den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbe und naturnaher Tourismus
- Koordinationsstelle und "Ermöglicher Plattform" für bestehende und neue Initiativen bieten

Wie wird der Naturpark finanziert?

50% Bundesbeitrag, 20% Kantonsbeitrag, 20% Gemeinden (fünf Franken pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr/ Ziefen: 1'700 x 5 = 8'500 CHF) 10% Naturpark.

Ein Naturpark bringt **keine neuen Vorschriften**. Was jetzt möglich ist, ist auch im Park möglich. Einschränkungen, die über bestehende Gesetze hinausgehen, gibt es nicht. Die Gemeindeautonomie wird nicht tangiert.

Freiwilligkeit: Es gilt auch der Grundsatz "wer nichts mit dem Park zu tun haben will, hat nichts mit dem Park zu tun". Landeigentümerinnen und Landeigentümer können nicht zur Teilnahme an Projekten gezwungen werden.

Zeithorizont der Umsetzung

2024:	Entscheid der Gemeinden
2025:	Eingabe des Gesuchs um Finanzierung ans Bundesamt für Umwelt durch den Kanton
2026:	Beginn der dreijährigen Errichtungsphase des Naturparks
2029:	Eröffnung des Regionalen Naturpark Baselbiet

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit dem Thema Naturpark Baselbiet auseinandergesetzt. Er ist überzeugt, dass unsere Gemeinde vom Naturpark profitieren kann und dass wichtige Ziele in der Erhaltung, Aufwertung und Entwicklung unseres Dorfes unterstützt werden können.

Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Beitritt der Einwohnergemeinde Ziefen zum Trägerverein Naturpark Baselbiet zuzustimmen.

Traktandum 10 Kenntnisnahme Plan Guide

Die Kommission Ortskernentwicklung hat den Plan Guide abschliessend bereinigt und dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat hat den Plan Guide geprüft und verabschiedet.

Der Plan Guide wurde von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Fachstellen des Kantons, Architekten, Fachplanern und unter Einbezug der interessierten Bewohner und Bewohnerinnen und ihren Rückmeldungen entwickelt.

Das vorliegende Planungsinstrument bildet Grundlage und Orientierungshilfe für die zukünftige Planung und Gestaltung im Dorfkern.

Die zukünftigen Projekte im Dorfkern können abgestützt auf den Plan Guide koordiniert angegangen und bearbeitet werden. Die einzelnen Projekte werden alle jeweils der Einwohnergemeindeversammlung zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt.

Die Grundlagen, welche mit dem Plan Guide geschaffen wurden, konnten bereits in der laufenden Zusammenarbeit mit dem Kanton bei der Sanierung Hauptstrasse und im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes erfolgreich eingebracht werden.

Der Plan Guide wird nach der EGV allen Haushaltungen per Post zugestellt

1. Gemeindeordnung - Gegenüberstellung alt / neu

	geltende Gemeindeordnung 2010	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen
§ 2	1 Es bestehen folgende Behörden: a. Gemeinderat; b. Ortsschulrat für den Kindergarten und die Primarschule; c. regionale Sozialhilfebehörde d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission; e. Wahlbüro; f. regionale Vormundschaftsbehörde gemäss Vertrag	Es bestehen folgende Behörden: a. Gemeinderat; b. Schulrat der Primarstufe: c. regionale Sozialhilfebehörde d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission; e. Wahlbüro; f. 5 - 10 Mitglieder	seit 2013 ersetzt die KESB die regionale Vormundschaftsbehörde
	2 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen: a. Feuerwehrkommission gemäss Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein. b. Zivilschutzkommission gemäss Vertrag über die Zivilschutzkommission Wildenstein.	Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen: a. Feuerwehrkommission gemäss Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein. b. die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS	
§3	1 An der Urne werden gewählt: a. die 5 Mitglieder des Gemeinderates; b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin; c. die 5 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission; d. 4 Mitglieder des Ortsschulrats für den Kindergarten und die Primarschule; e. 1 Gemeindevertreter/in in den Sekundarschulrat.	An der Urne werden gewählt: a. die Mitglieder des Gemeinderates; b. das Gemeindepräsidium; c. die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission; d. 4 Mitglieder des Schulrats der Primarstufe; e. die Vertretung der Gemeinde im Sekundarschulrat.	
	2 Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt: a. 2 Gemeindevertreter/innen in die Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen WRZ	Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt: a. 2 Vertretende der Gemeinde in die Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen WRZ	
	3 Weitere, nicht ständige, beratende Spezialkommissionen können durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Die ständigen Kommissionen werden im Anhang des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Ziefen aufgeführt.	Weitere, nicht ständige, beratende Kommissionen können durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Die ständigen Kommissionen werden im Anhang des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Ziefen aufgeführt.	
§3	4 Durch den Gemeinderat werden gewählt: a. 1 Mitglied des Ortsschulrats aus seiner Mitte; b. 1 Mitglied der Feuerwehrkommission aus seiner Mitte; c. die Mitglieder des Wahlbüros; d. 1 Mitglied der Delegiertenversammlung der Musikschule beider Frenkentäler aus seiner Mitte; e. 1 Mitglied der Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen aus seiner Mitte; f. 1 Mitglied in der geltenden Zivilschutzorganisation bzw. -behörde aus seiner Mitte; g. 1 Mitglied in die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB); h. 1 Mitglied in die regionale Vormundschaftsbehörde aus seiner Mitte.	Durch den Gemeinderat werden gewählt: a. 1 Mitglied des Schulrats der Primarstufe aus seiner Mitte; b. 1 Mitglied der Feuerwehrkommission aus seiner Mitte; c. die Mitglieder des Wahlbüros; d. 1 Mitglied der Delegiertenversammlung der Musikschule beider Frenkentäler aus seiner Mitte; e. 1 Mitglied der Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen aus seiner Mitte; f. 1 Mitglied in der geltenden Zivilschutzorganisation bzw. -behörde aus seiner Mitte; g. 1 Mitglied in die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB); h. 1 Mitglied in die Delegierten Versammlung der KESB aus seiner Mitte.	
	5 Der Ortsschulrat wählt die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in alle schulnotwendigen Gremien ausserhalb des Orts- und Sekundarschulrats.	Der Schulrat der Primarstufe wählt die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in alle schulnotwendigen Gremien ausserhalb des Orts- und Sekundarschulrats.	
§4	Für die Gemeindewahlen gilt das Majorzsystem	Für die Gemeindewahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem)	
§5	Die Stille Wahl ist nicht zulässig	Die Stille Wahl ist ausschliesslich möglich bei der Wahl des Gemeindepräsidiums	
	-	§ 6 Initiativrecht 1. 10% der Stimmberechtigten können a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindeordnungsbestimmungen stellen b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist. 2. Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. 3. Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.	neu

		-	§ 7 Behandlung der Initiative innen die Gemeindeversammlung Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn 1 Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn kulturelle Referendum. 2 Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann je- dem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. 3 Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten	
§6	1 2	Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sonder- vorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen. Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden: a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.— (fünfzigtausend); b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.— (dreissigtausend) pro Jahr.	§ 8 Sondervorlagen 1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage aus- serhalb des Budgets zu beschliessen. 2. Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden: a. Investitionsausgaben bis CHF 50'000.00 (fünfzigtausend); b. laufende Ausgaben bis CHF 30'000.00 (dreissigtausend) pro Jahr.	Seit dem 1. Ja- nuar 2012 ver- wendet das Ge- meindegesetz den Begriff «Budget» an- stelle von «Vor- anschlag» sowie «ungebundene Ausgaben an- stelle von «neue einmalige und jährlich wieder- kehrende Ausga- ben» Neue Numme- rierung
§7		Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage be- schliessen: a. neue Ausgaben: - bis CHF 20'000.00 (zwanzigtausend) für die Einzelausgabe; - bis CHF 100'000.00 (hunderttausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag. b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: - bis CHF 100'000.00 (hunderttausend) für Bauland im Einzelfall. c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: - bis CHF 100'000.00 (hunderttausend) Landwert im Einzelfall.	§ 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderats Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Son- dervorlage beschliessen: a. ungebundene Ausgaben: - bis CHF 20'000.00 (zwanzigtausend) für die Einzelausgabe; - bis CHF 100'000.00 (hunderttausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag. b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: - bis CHF 100'000.00 (hunderttausend) für Bauland im Einzelfall. c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: - bis CHF 100'000.00 (hunderttausend) Landwert im Einzelfall.	
§9		Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regie- rungsrat per 1. Januar 2010 in Kraft.	§ 11 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2025 in Kraft.	



Bericht der RGPK an die Gemeindeversammlung zum Budget 2025 der Einwohnergemeinde Ziefen

Auftrag und Prüfungsgebiete

Im Rahmen des Prüfungsauftrags, haben wir das Budget 2025 mit der Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2025–2030 kritisch begutachtet.

Durchführung

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, sodass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt wurden. Die sich für uns ergebenden Fragen konnten wir mit der Finanzverwalterin und dem Gemeinderat umfassend diskutieren und klären.

Ergebnisse

Das Budget 2025 sieht einen Verlust von 182'930 Fr. vor. Diese Abweichung im Vergleich zum Budget 2024 und zur Rechnung 2023 entsteht unter anderem bei den erhöhten Aufwänden in den Bereichen «Gesundheit» und «Umweltschutz». Der Gemeinderat konnte weitere Kostenentwicklungen plausibel erläutern. Auf der Ertragsseite sind die Einnahmen im Bereich «Finanzen und Steuern» im Vergleich zu den Vorjahren gesunken.

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von 1'175'000 Fr. vor und sind leicht über denjenigen vom 2024. Wir kommen zum Schluss, dass die geplanten Investitionen den finanziellen Möglichkeiten und Bedürfnissen der Gemeinde entsprechen.

Der Aufgaben- und Finanzplan 2025–2030 gibt einen umfassenden Überblick über die finanzielle Entwicklung der kommenden fünf Jahre. Wir erachten die Annahmen zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung als plausibel. Die Prognosen deuten jedoch darauf hin, dass aufgrund der geplanten Investitionen in den kommenden Jahren mit Defiziten zu rechnen ist, weshalb weiterhin eine sorgfältige Planung erforderlich ist.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 zu genehmigen.

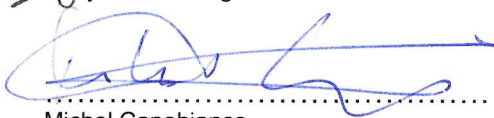
Ziefen, 01.11.2024

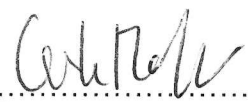
RGPK Ziefen


.....
Fabian Tschopp


.....
Monika De Ruiter-Stürchler


.....
Sonya Leuenberger


.....
Michel Capobianco


.....
Corin Marti